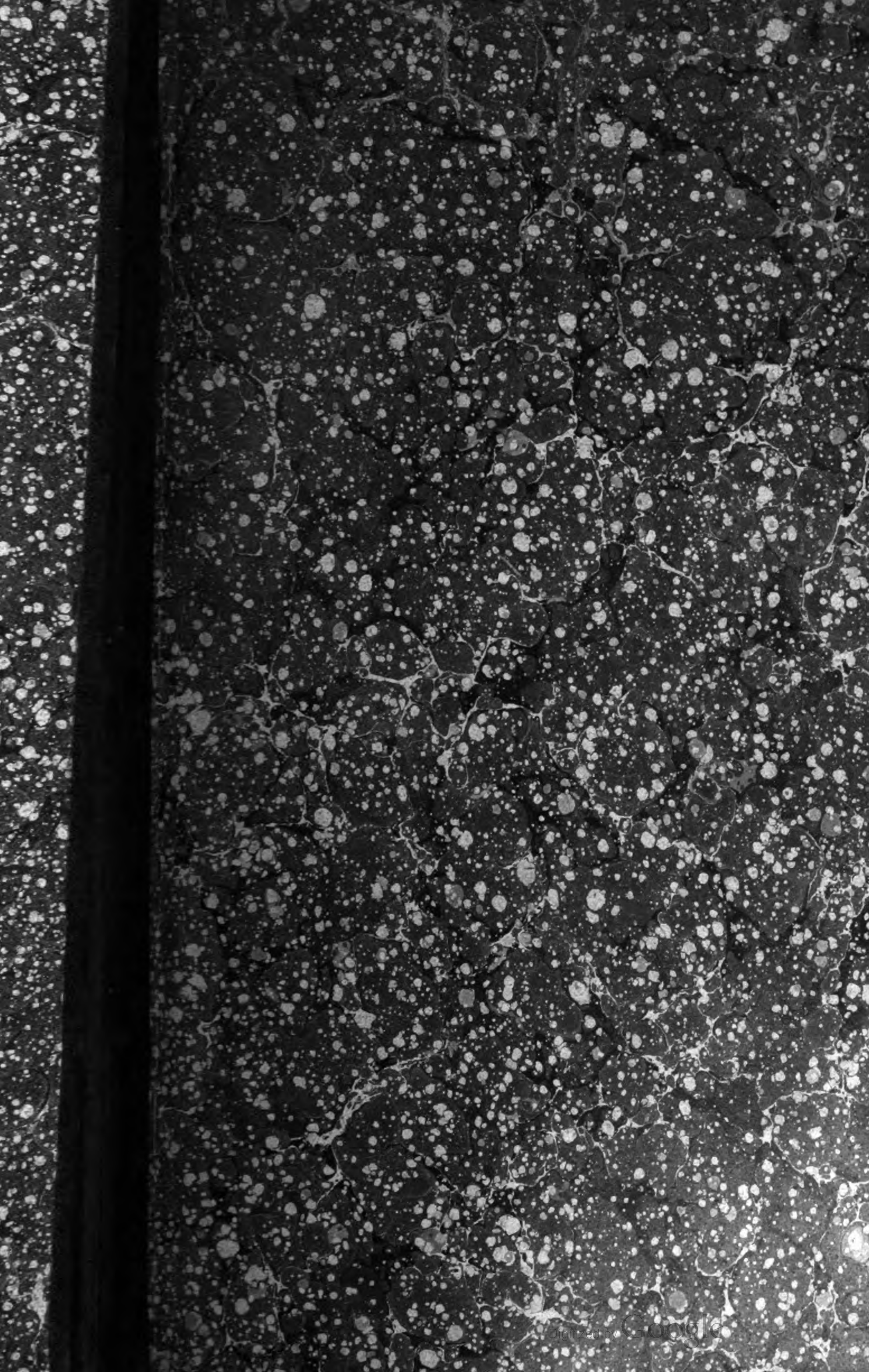
Dissertations

Carl Brodmann, Edward Miles Brown, Erich ...





Der Erbschaftskauf
des Preußischen Landrechtes.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der juristischen Fakultät

der

Georg-August-Universität in Göttingen

eingereicht

von

Wilhelm von Blume,
Referendar.



Brandenburg a. H.
J. Wiesikes Buchdruckerei.
1892.

Der Erbschaftskauf

des Preußischen Landrechtes.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der juristischen Fakultät

der

Georg-August-Universität in Göttingen

eingereicht

von

Wilhelm von Blume,

Referendar.

Brandenburg a. H.

J. Wiesikes Buchdruckerei.

1892.

Der Stand der Meinungen über das Wesen des Erbschaftskaufes läßt sich nicht kürzer darlegen, als es in den Motiven zum ersten Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches geschehen ist. Es heißt dort:*)

„Den Gegenstand des Erbschaftskaufes bildet nicht das Erbrecht, sondern der Inbegriff der zur Erbschaft gehörigen Vermögensstücke. Im römischen und gemeinen Rechte ist dieser Grundsatz scharf ausgeprägt: Der Vertrag bezweckt und erzielt keine Uebertragung des Erbrechtes, es wird nicht eine Universalsuccession für den Käufer eröffnet; der Käufer ist vielmehr Singularsuccessor des Verkäufers in die einzelnen zur Erbschaft gehörenden, activen Vermögensbestandteile. . . . Dieser gemeinrechtlichen Auffassung folgen von den Gesetzbüchern Sachsen, Oesterreich, Zürich, Frankreich, von Entwürfen Hessen, Dresden, Mommsen. . . . . Dagegen liegt den Normen des preußischen Allgem. Landrechtes (I, 11, § 445 ff.) über den Erbschaftskauf der Gedanke zu Grunde, daß das Erbrecht oder ein Teil desselben verkauft werde, der Käufer in alle Rechte und Pflichten des Erben eintrete, somit Universalsuccessor des Erblassers werde, wenn auch diese Auffassung nicht consequent durchgeführt ist und in der Theorie vielfach wegzudeuten versucht wird."

In der Gesetzgebung hat sich ihr angeschlossen der baierische Entwurf von 1861. Der deutsche Entwurf verwirft sie mit Entschiedenheit. Er sagt: „Der Gedanke eines Verkaufes des Erbrechtes und einer durch den Kauf begründeten Universalsuccession ist juristisch nicht zu begründen und läßt sich, wie das preußische Landrecht und der bayrische Entwurf zeigen, nur durch positive, singuläre Vorschriften durchführen; er muß deshalb schon aus praktischen Gründen aufgegeben werden."

Der Verfasser hat sich von der Richtigkeit dieser Sätze nicht überzeugen können. Er glaubt vielmehr, daß Normen, welche

---

*) Motive II, § 448, S. 353.

Der Stand der Meinungen über das Wesen des Erbschaftskaufes läßt sich nicht kürzer darlegen, als es in den Motiven zum ersten Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches geschehen ist. Es heißt dort:*)

„Den Gegenstand des Erbschaftskaufes bildet nicht das Erbrecht, sondern der Inbegriff der zur Erbschaft gehörigen Vermögensstücke. Im römischen und gemeinen Rechte ist dieser Grundsatz scharf ausgeprägt: Der Vertrag bezweckt und erzielt keine Uebertragung des Erbrechtes, es wird nicht eine Universalsuccession für den Käufer eröffnet; der Käufer ist vielmehr Singularsuccessor des Verkäufers in die einzelnen zur Erbschaft gehörenden, activen Vermögensbestandteile. . . . Dieser gemeinrechtlichen Auffassung folgen von den Gesetzbüchern Sachsen, Oesterreich, Zürich, Frankreich, von Entwürfen Hessen, Dresden, Mommsen. . . . . Dagegen liegt den Normen des preußischen Allgem. Landrechtes (I, 11, § 445 ff.) über den Erbschaftskauf der Gedanke zu Grunde, daß das Erbrecht oder ein Teil desselben verkauft werde, der Käufer in alle Rechte und Pflichten des Erben eintrete, somit Universalsuccessor des Erblassers werde, wenn auch diese Auffassung nicht consequent durchgeführt ist und in der Theorie vielfach wegzudeuten versucht wird."

In der Gesetzgebung hat sich ihr angeschlossen der baierische Entwurf von 1861. Der deutsche Entwurf verwirft sie mit Entschiedenheit. Er sagt: „Der Gedanke eines Verkaufes des Erbrechtes und einer durch den Kauf begründeten Universalsuccession ist juristisch nicht zu begründen und läßt sich, wie das preußische Landrecht und der bayrische Entwurf zeigen, nur durch positive, singuläre Vorschriften durchführen; er muß deshalb schon aus praktischen Gründen aufgegeben werden."

Der Verfasser hat sich von der Richtigkeit dieser Sätze nicht überzeugen können. Er glaubt vielmehr, daß Normen, welche

*) Motive II, § 448, S. 353.

Männer wie die Verfasser des Landrechtes zu Urhebern haben, sich sehr wohl „juristisch begründen“ lassen und sich durch Einfachheit und praktische Brauchbarkeit sogar besonders empfehlen.

Eine Darstellung des gesammten Erbschaftskaufes würde jedoch die hier inne zu haltenden Grenzen überschreiten. Die Erörterung wird sich auf die beiden Fragen beschränken:

1. Universalsuccession oder Singularsuccession?
2. Stellung des Käufers gegenüber Legataren und Gläubigern der Erbschaft.

Der Erbschaftskauf spielt im heutigen Rechtsleben, insbesondere im Gebiete des Landrechtes, nur noch eine bescheidene Rolle. Die veränderten sozialen Verhältnisse bringen es mit sich, daß der Verkehr mit Erbschaften heutzutage eine weit geringere Bedeutung hat als im alten Rom. Bei uns entspringt die ungeheure Mehrzahl aller Erbfälle aus dem gesunden Boden der nächsten Familienbeziehungen. Ein solcher Erbe betrachtet es als eine Pietätspflicht, mit dem Vorteil auch die Mühe der Erbregulierung auf sich zu nehmen. In Rom herrschte das willkürliche, das springende Erbrecht, die eitle Sucht, durch massenhafte Legate zu glänzen, also den Erben zu schädigen, auch trat neben die erbenden Verwandten nicht selten der, wie sich denken läßt, mißgünstig angeschaute Patron. Erben solcher Art suchen gern gegen ein Stück Geld baldmöglichst aus der Sache herauszukommen. Dazu trat, daß Rom kein Inventarrecht kannte, folglich jede Erbenstellung ein Risico in sich barg, das mancher geneigt war, gegen einen, wenn auch geringen, sicheren Vorteil auf die Schultern eines gewerbsmäßigen Speculanten abzuwälzen. Die erst von Justinian herrührende Einführung des Inventarrechtes hat, wie auf alle Seiten des Erbrechtes, so auch auf den Erbschaftskauf eine von Justinian sicher nicht geahnte umwälzende Wirkung ausgeübt. Denn wenn der Erbe selbst die mit Antretung einer Erbschaft verbundene Gefahr von sich fern halten konnte, was bedurfte es noch der gewerbsmäßigen Erbschaftsaufkäufer, die für ihn das Risico übernahmen? Es wurde also das Hauptanwendungsgebiet des Erbschaftskaufes, der Speculationskauf, eingeschränkt auf die nicht allzu häufigen Fälle, in denen dem Erben an einer schleunigen, wenn auch dürftigen, Realisierung seiner Erbvorteile gelegen war.

Heute bleibt von Wichtigkeit eigentlich nur die Übertragung einer Erbrechtsquote auf einen Miterben, durch Verkauf, Vergleich oder Schenkung. Die Fälle dieser Art sind im Landrecht noch vermehrt durch die Bestimmung der §§ 61—65 I, 17, welche dem Miterben ein Vorkaufsrecht sichern.

Größer als die praktische ist die theoretische Bedeutung des Erbschaftskaufes. Erbrecht und Obligationenrecht treffen in ihm derart zusammen, daß es noch eine unentschiedene Frage ist, ob er zweckmäßiger ins Obligationen- oder ins Erbrecht zu stellen sei. So gewährt er wie kaum ein anderer Punkt einen Ausblick nach den verschiedensten Seiten des Rechtsgebietes. Hierzu kommt noch eins: Der Erbschaftskauf ist die klassische Erscheinungsform des Überganges eines Vermögens als Einheit unter Lebenden. Die Geschäfte dieses Inhalts, im römischen Rechte selten, finden sich zahlreicher im deutschen Rechte und haben durch den modernen Verkehr eine weitgehende Bedeutung erhalten. Als Gattung treten sie scharf hervor, wenn sie unter dem Gesichtspunkt des Ueberganges der Forderungen und Schulden betrachtet werden. Der Erbschaftskauf war in Rom der weitaus bedeutendste Repräsentant dieser Klasse und ist auch im gemeinen Rechte und in der neueren Gesetzgebung ihr Typus geblieben*). So kam es, daß beim Erbschaftskaufe das Bedürfnis nach gesonderter Fortentwicklung dieser Geschäftsart am ersten sich zeigte, so wurde der Erbschaftskäufer der erste Cessionar, dem man die actio des Cedenten als utilis gab**), und es wird sich im Verlauf unserer Darstellung zeigen, daß auch in der gemeinrechtlichen Praxis wieder der Erbschaftskauf die Durchbruchsstelle für einen neuen Gedanken gebildet hat.

Eine höchst lichtvolle Darstellung des römischen Erbschaftskaufes giebt uns Ulpian in der L. 2 de H. v. a. v. XVIII, 4. Folgendes sind die Grundzüge der Lehre:***) Der Erbschaftskauf bezweckt Übertragung des gesammten Nachlasses, des concreten Niederschlages des

*) Delbrück, welcher in seiner „Übernahme fremder Schulden", S. 37 ff. eine Zusammenstellung der häufigsten Uebernahmefälle giebt, nennt an erster Stelle den Erbschaftskauf.

**) L. 16 pr. D. de pactis II, 14.

***) Das Nähere bei Avenarius, „Der Erbschaftskauf im römischen Rechte", 1877.

Erblasser-Vermögens, wie es dem Erben anfiel, auf den Käufer. Daher soll der Erbschaftskäufer heredis loco sein, es soll „aequissimum videri, emptorem heredis locum optinere". Aber der Käufer wird nicht Erbe; er erhält die hereditas nicht als Einheit, sondern als Summe; er succediert nicht durch die hereditas als Begriff hindurch in den sachlichen Niederschlag derselben, sondern er erhält umgekehrt die hereditas dadurch, daß er deren Inhalt singulariter bekommt*). Er erhält die dinglichen Rechte durch Tradition, die Forderungsrechte durch Cession; für die Schulden muß er dem Erben zwar aufkommen, haftet aber den Gläubigern nicht. Indessen kennt das römische Recht eine Ausnahme. In L. 1 C. h. t. IV, 39 konstituieren die Kaiser Antonin und Sever:

„Aes alienum hereditate nomine fisci vendita ad onus emptoris bonorum pertinere nec fiscum creditoribus hereditariis respondere certum et absolutum est."

Und in L. 54 D. H. P. V, 3 heißt es:

„Ei qui partes hereditarias vel totam a fisco mercatus fuerit, non est iniquum dari actionem, per quam universa bona persequatur, quemadmodum ei, cui ex Trebelliano senatus consulto hereditas restituta est, petitio hereditatis datur."

Also der Käufer einer dem Fiskus angefallenen Erbschaft haftet, unter Ausscheiden des Fiskus, den Erbschaftsgläubigern direct**), und es entspricht der Billigkeit, daß ihm eine Universalklage auf Herausgabe der Erbschaft gegeben werde. Aus dieser Stellung des Käufers einer fiskalischen Erbschaft heraus können wir leicht die Frage beantworten: Wie muß ein Recht den Erbschaftskäufer stellen, den es

---

*) Allerdings haben die Römer die Consequenzen dieser Auffassung nicht immer streng gezogen. Denn obgleich sie nicht die hereditas selbst, sondern deren Inhalt, die einzelnen Rechte, als Gegenstand des Kaufes ansehen, erklären sie doch den Verkauf einer zukünftigen Erbschaft für nichtig, weil die res des Kaufes, die hereditas, noch nicht existiere! L. 1 D. h. t. XVIII, 4: Si hereditas venierit ejus qui vivit aut nullus sit, nihil esse acti, quia in rerum natura non sit, quod venierit. Ebenso L. 7 D. eodem. Es hätte viel näher gelegen, den Grund, der die Römer die Erbverträge verwerfen ließ: quia contra bonos mores est haec stipulatio (L. 61 D. de V. O. XXXXV, 1) auch hier zu verwerthen.

**) NB. bis zur Höhe der Erbschaft; denn weiter haftete auch der Fiskus nicht. l. 1 § 1; l. 11 D. de J. F. XXXXIX, 14.



wirklich zum Universalsuccessor, zum Erben machen will? Die Antwort wird lauten müssen: Es macht ihn mit dem Kauf der Erbschaft 1. zum Eigentümer der Erbschaftssachen, 2. zum Gläubiger der Erbschaftsforderungen, 3. zum Schuldner der Erbschaftsschulden an Stelle der Erben.

Prüfen wir, ob das Allg. Landrecht dies gethan hat.

Die Lösung wird häufig*) in den §§ 454—467 d. T. (I, Tit. 11) gesucht, aber mit Unrecht. Die Worte des Gesetzes: „Bei einem wirklichen Erbschaftskaufe tritt der Käufer in alle Rechte und Pflichten des Erben . . . . Die Sache wird daher so genommen, als wenn die Erbschaft sogleich dem Käufer und nicht dem Verkäufer angefallen wäre", besagen nicht, daß der Erbschaftskauf eine Universalsuccession enthalte, ebenso wenig als dies für das römische Recht aus den Worten Ulpians in L. 2 pr. § 19 D. h. t. entnommen werden kann: „. . . . quum id inter ementem et vendentem agatur, ut neque amplius neque minus juris emptor habeat quam apud heredem futurum esset . . . . . . sicuti lucrum omne ad emptorem hereditatis respicit, ita damnum quoque debet ad eundem respicere." Wie hier Ulpian nur das interne Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer im Auge hat, wollen auch nur dieses die genannten Paragraphen des Landrechts regeln. Von der Stellung des Käufers zu den Erbschaftssachen handeln die §§ 474—483, zu den Erbschaftsforderungen die §§ 471—472, von seiner Stellung zu den Erbschaftsschulden die §§ 462—471 d. T.

In scharfem Gegensatz zum römischen Recht verordnet der § 474 d. T.: „Sobald der Kauf solchergestalt geschlossen ist, gehet Eigentum und Gefahr der Erbschaft auf den Käufer über."

Das römische Recht sagte (L. 14 § 1 D. h. t.):

„Si hereditas venierit, venditor res hereditarias tradere debet", und in L. 6 C. h. t.:

---

*) So bei Gruchot, „Preuß. Erbrecht", I, S. 273. Dernburg, „Preuß. Privatrecht", III, § 234, S. 652 u. S. 654, Anm. 17. Förster-Eccius, „Theorie und Praxis", IV, S. 623, Anm. 71.



„Qui tibi hereditatem vendidit, antequam res hereditarias traderet, dominus rerum perseveravit et ideo vendendo eas aliis dominium transferre potuit. sed quoniam contractus fidem fregit, ex empto actione conventus, quod tua interest praestare cogitur.“

Also die Einzeltraditionen und Cessionen, die in Rom notwendig waren, ersetzt das Landrecht durch einen Akt: den Abschluß des Kaufes selbst. Durch diesen einen Akt wird der Käufer Eigentümer aller Erbschaftssachen, Gläubiger aller Erbschaftsforderungen. Aber eine Universalsuccession des Erbschaftskäufers ist hierdurch noch nicht geschaffen. Die Neuerung des Landrechts entspringt einfach aus seiner Lehre vom Inbegriff*). Jeder Inbegriff, sei es blos von Sachen, sei es von Sachen und Rechten, wird „zusammen genommen als ein einzelnes Ganze betrachtet“ (§ 32 I, 2). Ein solcher Inbegriff kann besessen (§ 49, 53 I, 7) und ersessen werden (§ 667 I, 9), er kann Gegenstand eines Nießbrauches (§ 17, 18 I, 21) und anderer dinglicher Rechte, er kann auch Gegenstand eines Kaufes (§ 121 I, 11), eines Vergleiches (§ 436 I, 16), einer Teilung (§ 114 I, 17) sein. Immer bleibt er „ein einzelnes Ganze“, die Succession in ihn eine Singularsuccession. Es wäre nichts als ein täuschendes Spiel mit Worten, wenn man folgern wollte, die Succession in einen Inbegriff, eine universitas sei allemal eine Universalsuccession; man darf vor dem scheinbaren Widerspruch: Singularsuccession in einen Inbegriff nicht zurückschrecken. Selbst das römische Recht hätte zu dem Übergang durch einen Akt gelangen können, ohne von dem Grundsatze abzuweichen, daß der Erbschaftskäufer Singularsuccessor sei. Warum das römische Recht diesen scheinbar so nahe liegenden, das ganze Rechtsverhältnis so sehr vereinfachenden Schritt nicht that, ist unschwer zu finden: die Rücksicht auf außenstehende Dritte hinderte die Römer. Denn wird der Erbschaftskäufer Eigentümer der Erbschaftssachen, ohne zugleich in den Besitz derselben zu gelangen, so liegt die Gefahr nahe, daß der Verkäufer der Erbschaft die Sachen, die er noch im Besitze hat, zum zweiten Male verkauft, so daß sie nunmehr der Erbschaftskäufer durch Vindikationen von den gutgläubigen Erwerbern sich wieder holen und diesen das Nachsehen lassen würde.

*) Siehe Göppert, „Beiträge zur Lehre vom Miteigentum“. (Halle 1864.) S. 121.

Für das Landrecht, das den redlichen Erwerber in bekannter Weise schützt, fiel dies Bedenken fort. Ob aber der § 474 aus dem Gedanken, daß der Erbschaftskauf eine Universalsuccession enthalte, entsprang, oder ob andere, praktische Erwägungen bestimmend waren für die Verfasser des Landrechtes, wird erst mit Sicherheit aus der Stellung des Erbschaftskäufers gegenüber Legataren und Gläubigern der Erbschaft zu entnehmen sein. Denn die Erbfolge ist begrifflich so eng verbunden mit dem Übergang der Schulden, daß ein Einrücken des Erbschaftskäufers in die Erbenstellung ohne eine gleichzeitige Übertragung der Schulden nicht denkbar ist. Das Landrecht sagt im § 462 d. T.: „Das Recht der Erbschaftsgläubiger und Legatarien wird durch den Verkauf der Erbschaft nicht geändert.“ Also scheinbar eine völlige Übereinstimmung mit dem römischen Rechte. Aber, wie so oft im Landrechte, ist auch hier das Leitmotiv mit Vorsicht aufzunehmen. Denn schon im folgenden Paragraph sagt unser Gesetzbuch: „Es steht denselben (d. h. Gläubigern und Legataren) frei, sich ihrer Befriedigung halber an den Käufer der Erbschaft oder an den Erben selbst zu halten.“ Also kann von einem Übergang der Erbschaftsschulden auf den Erbschaftskäufer nicht die Rede sein. Der Erbe bleibt nach wie vor den Gläubigern verhaftet; der Käufer tritt nur neben den Erben in das Schuldverhältnis, wie ein Bürge, der auf das Recht der Vorausklage verzichtet hat. Der Begriff der obligatio, wie ihn die herrschende Lehre auffaßt, läßt eine Succession in die passive Seite derselben nur unter Ausscheiden des bisherigen Schuldners zu. Gerade bei dem Punkte, wo der Grundgedanke des Landrechtes am klarsten sich zeigen müßte, versagt der Wortlaut, er unterstützt mit nichts die von den Motiven des Entwurfes behauptete und als herrschend bezeichnete Ansicht, daß das Landrecht den Erbschaftskäufer zum Universalsuccessor, zum Erben mache. Oder giebt es etwa eine andere Gesetzesstelle, aus der dies unzweifelhaft hervorginge?

Man wird auf § 447 d. T. verweisen: „Nur alsdann ist ein wirklicher Erbschaftskauf vorhanden, wenn das Erbschaftsrecht selbst oder ein Teil desselben verkauft worden.“ Die Motive gehen davon aus, als müsse für das Landrecht „Kauf des Erbrechtes“ identisch sein mit „Universalsuccession“, mit „Erbewerden“.

Für das römische Recht möchte das zutreffen, für das Landrecht nicht. Denn das Erbrecht des Landrechtes ist genau betrachtet nicht ein „Recht auf Erbewerden“, eine persönliche Rechtseigenschaft, sondern ein dingliches „Recht an der Erbschaft“. Diese germanische Auffassung des Erbrechtes ist zwar nicht überall durchgeführt im Landrechte; vielmehr sind eine Anzahl römischer Elemente aufgenommen, ohne mit jenen anderen verschmolzen worden zu sein. Es „wohnen zwei Seelen“ in der Brust des landrechtlichen Erben. Überträgt er die eine derselben, die in seiner Stellung als „Eigentümer der Erbschaft“ erscheint, auf einen anderen, so wird dieser dadurch nicht Erbe, sondern eben auch nur „Eigentümer der Erbschaft“. Danach stehen § 447 und § 474 d. T. im engsten Zusammenhange. Konnte für den Kauf des Eigentums der Erbschaft eine bessere Bezeichnung als die: Kauf des Erbschaftsrechtes gefunden werden?

So bleibt zum Beweise der Behauptung, daß das Landrecht den Erbschaftskäufer zum Erben mache, nur die Bestimmung des § 451 d. T., wonach der Käufer der Erbschaft „erbfähig“ sein muß. Dieser Satz aber ist schwerlich zu betonen, denn eine von der allgemeinen Rechtsfähigkeit zu unterscheidende Erbfähigkeit existiert im Landrechte nicht*) und an die Erbunwürdigkeit kann das Landrecht nicht gedacht haben, da es diese im § 453 besonders erwähnt.

Wir schließen: Nichts berechtigt zu der Behauptung, daß das Landrecht den Erbschaftskäufer zum Erben gemacht habe oder habe machen wollen.

Wollte der deutsche Entwurf die Einzelbestimmungen des Landrechtes schon deshalb verwerfen, weil der Grundgedanke derselben „juristisch nicht zu begründen“ sei, so würde dies unberechtigt sein. Doch werden auch für die Verfasser des Entwurfes zugleich praktische und nicht blos theoretische Rücksichten maßgebend gewesen sein. Prüfen wir also das Landrecht auf seine Brauchbarkeit für das Rechtsleben.

---

*) Koch, Commentar zu § 451 d. T.

Die wichtigste und interessanteste Seite des Erbschaftskaufes ist jedenfalls die Stellung des Erbschaftskäufers gegenüber Legataren und Gläubigern der Erbschaft.

Daß der § 463 d. T. den Gläubigern eine bedeutende Verbesserung ihrer Rechte gewährt, liegt auf der Hand. Neben den bisherigen Schuldner tritt ein zweiter; der Gläubiger kann sich den zahlungsfähigsten aussuchen. Ja das Landrecht gewährt den Gläubigern in den §§ 464 und 465 d. T. ein beschränktes jus variandi. „Auch wenn sie sich zuerst an den Käufer halten, können sie jedoch von diesem auf den Käufer, als Erben, wieder zurückgehen. Doch müssen sie, wenn sie von dieser Befugnis Gebrauch machen wollen, sich dieselbe sogleich, wenn sie den Käufer in Anspruch nehmen, ausdrücklich vorbehalten, und diesen Vorbehalt dem Verkäufer gerichtlich bekannt machen lassen."

Auf welche Weise das Verhältnis der beiden Schuldner, Käufer und Verkäufer, juristisch zu konstruieren sei, ob es unter die Begriffe Correalität, Solidarität, Subsidiarität, Election, Accession, Bürgschaft, Garantie oder sonst zu bringen sei, lassen wir hier dahin gestellt. Für uns ist die wichtigere Frage, ob das neue Gebilde praktisch brauchbar und durch welchen Gedankengang der Gesetzgeber zu ihm hingeführt sei.

Dem römischen Rechte ist ein Wahlrecht der Gläubiger, wie es der § 463 einführt, fremd. Der Erbe blieb auch nach Verkauf der Erbschaft der einzige Schuldner, nur war ihm gegenüber der Erbschaftskäufer verpflichtet, die Klage der Gläubiger durch Übernahme der Defension auf sich zu lenken oder den Erben zu entschädigen, — „quamvis enim ea lege emerit, ut creditoribus hereditariis satisfaciat, excipere tamen actiones hereditarias invitus cogi non potest" (L. 2 C. h. t. IV, 39). Indeß finden sich schon im römischen Rechte Satzungen, welche deutlich auf diejenige Entwicklung hinweisen, die im Landrechte zum Ausdruck gekommen ist. Wir berufen uns vor Allem auf die L. 13 § 4, 5 D. d. H. P. V, 3:

„Quid si quis hereditatem emerit, an utilis in eum petitio hereditatis deberet dari, ne singulis judiciis vexaretur? venditorem enim teneri certum est, sed finge non extare venditorem

vel modico vendidisse et bonae fidei possessorem fuisse: an porrigi manus ad emptorem debeant? et putat Gaius Cassius dandam utilem actionem. Idem erit dicendum et si parvo pretio jussus vendere heres Titio hereditatem vendidit: nam putat dicendum Papinianus adversus fideicommissarium dari actionem ab herede enim peti non expedit perexiguum pretium habente“*).

Der nichtbesitzende Erbe also hat die hereditatis petitio auch gegen den Käufer der Erbschaft utiliter. Eine höchst auffallende, aber geniale Durchbrechung der Grundprinzipien des römischen Erbrechtes**). Denn was war der Gegenstand der H. P.? Eben die hereditas. Diese aber hatte der Erbschaftskäufer gar nicht, sondern nur ihren materiellen Niederschlag. Er besaß nicht titulo universali pro herede, wie der angebliche Erbe oder allenfalls der Universalfideicommissar; er besaß auch nicht pro possessore, denn er hatte einen wohlbegründeten Rechtstitel: Er war Singularsuccessor seines Verkäufers und besaß die Erbschaftssachen nicht anders, als wenn er sie einzeln gekauft hätte.

Und doch trugen weder Ulpian noch Papinian Bedenken, dem Erben die Universalklage gegen den Erbschaftskäufer zu geben! Und der Grund? Ulpian sagt: ne singulis judiciis vexaretur (sc. emptor). Schwerlich war es in erster Linie die Rücksicht auf die Bequemlichkeit des Schuldners***), das würde allen römischen Traditionen zuwider laufen. Auch sagen die Römer, warum sie den Erbschaftskäufer der H. P. unterwerfen: ab herede enim peti non expedit perexiguum pretium habente. Der wahre Erbe holte sich lieber sein Eigentum durch Einzelvindikationen†) von dem Käufer, als dem Besitzer der Sachen, als daß er gegen den Verkäufer, der nichts in Händen hatte als ein, vielleicht minimales, Kaufgeld, die

*) Ebenso §§ 8—10 eodem.

**) Vgl. Francke, Commentar &c. (Göttingen 1864.) S. 151—172.

***) Dies meint allerdings Windscheid, III, § 614, Anm. 7. Er will daher gegen den Käufer die H. P. nur soweit geben, „als das Recht der gegen ihn zu erhebenden Einzelansprüche ihm nicht vorteilhafter sein würde“. Dagegen Francke, Commentar zum Pandectentitel d. H. P. S. 153.

†) Daß diese Vindikationen auch gegen den bona fide emptor zulässig waren, hat Francke a. a. O. eingehend nachgewiesen.

Universalklage anstellte. Dies war die Erwägung, welche die Römer leitete. Um beide, den wahren Erben und den Erbschaftskäufer, vor dieser Belästigung durch zahllose Einzelklagen zu schützen, deshalb haben die Juristen die Universalklage auf diesen Fall (wie auf den Fall der Dosbestellung) erstreckt. Noch einen Schritt weiter, und sie wären dahin gelangt, den Erbschaftskäufer auch den Erbschaftsgläubigern haftbar zu machen.

Denn diese befanden sich in ganz derselben Lage wie der nichtbesitzende Erbe. Auch sie gingen häufig leer aus, wenn sie einem zahlungsunfähigen Erbschaftsverkäufer gegenüber standen. Hafteten ihnen Erbschaftssachen hypothekarisch für die Erbschaftsschulden, so verstand es sich von selbst, daß sie lieber die dingliche Klage gegen den Erbschaftskäufer anstellten, als die persönliche Klage gegen den nichts in Händen habenden Erben. Auch ihnen war geholfen, wenn für alle Schulden der Erbschaftskäufer als Besitzer der Erbschaftsmasse quasi pfandrechtlich, also neben dem Erben haftbar gemacht wurde. Und dem Käufer geschah damit kein Unrecht. Da er sich dem Erben verpflichtet hatte, für die Schulden der Erbschaft aufzukommen, so war es das natürliche, daß er sie zahlte. Hielten sich die Gläubiger an den Erben, so nahm letzterer doch gegen den Käufer Regreß. Und so werden auch in Rom schon die Erbschaftsschulden regelmäßig von dem Erbschaftskäufer direkt an die Gläubiger getilgt worden sein. Ja noch mehr. In der L. 2 C. de pactis II, 3 heißt es:

„Post venditionem hereditatis a te factam, si creditores contra emptores actiones suas movisse probare potueris eosque eas spontanea suscepisse voluntate, exceptione taciti pacti non inutiliter defenderis.“

Schwerlich beruht diese Entscheidung allein auf der klagenkonsumierenden Wirkung der Litiskontestation. Wozu hätte es dann noch der exceptio „taciti pacti“ bedurft? Das Rescript bedeutet einen weiteren Schritt in der von uns angedeuteten Richtung. Der Erbschaftskäufer war dem Erben verpflichtet, die Defension gegen die Klagen der Erbschaftsgläubiger zu übernehmen. Folglich war es natürlich, daß, wenn ein Gläubiger direct gegen ihn klagte, er sich nicht auf die fehlende Passivlegitimation berief. Schon dies könnte ein tacitum pactum zwischen Erben und Erbschaftskäufer

genannt werden, aber gemeint ist*) das tacitum pactum zwischen dem klagenden Gläubiger und dem Erben, dahin gehend, daß der Erbe überhaupt nicht belangt werden solle, worauf sich dieser exceptionsweise berufen darf, wenn er später dennoch von dem Gläubiger in Anspruch genommen werden sollte.

Die Erwägung also, daß 1. die Klage gegen den Verkäufer der Erbschaft dem Erben oder den Gläubigern häufig nicht zu ihrem Rechte verhelfen konnte, 2. der Erbschaftskäufer auf alle Fälle für die Erbschaftsschulden aufzukommen hatte, war schon den Römern nicht fremd. Aber ihre vollen Consequenzen haben sie noch nicht gezogen.

Dies darf uns nicht Wunder nehmen. Denn der Schritt, der noch zu thun war, war ein so weiter, in seinen Folgen so unabsehbarer, daß nur eine zwingende Notwendigkeit ihn veranlassen konnte. Diese aber lag in Rom nicht vor. Im Gegenteil: eine Belangung des Erbschaftskäufers mußte für die Gläubiger solange von großen Gefahren begleitet sein, als der Erbschaftskauf nicht schon den Käufer zum Eigentümer der Erbschaftsgegenstände machte.

Die Notwendigkeit einer Haftung des Erbschaftskäufers trat erst ein mit der Weiterentwicklung, die Justinians Inventarrecht in Deutschland fand. Denn seitdem die deutsche Praxis den Inventarerben nur noch mit den Nachlaßstücken haften ließ, konnte die Klage gegen den Erben leicht zu einem Luftstoß werden. Hatte der Erbe verkauft, so waren den Gläubigern die Exekutionsobjekte entzogen.

Die Praxis half den Gläubigern. In bewußter Abänderung des römischen Rechtes ließ sie — wenn auch nur partikulär; denn eine allgemeine gleichmäßige Übung bildete sich nicht — den Erbschaftskäufer den Gläubigern für die Schulden der Erbschaft haften. So sagt Voet, com. ad Pand. XVIII, 4, No. 6: „emtor a creditoribus hereditariis recta via invitus conveniri nequit, quod tamen nostris moribus mutatum esse, et creditoribus in emtorem actiones oportere dari, maxime si venditor solvendo non sit, censet Christianaeus Vol. 67, m. 4599, Groenewegen ad l. 2 C. h. t. et ad 128 D. de donat**).

*) So richtig schon die Glosse ad h. l.

**) Weitere Belege bei Gruchot, „Preuß. Erbrecht", I, S. 267 ff.; auch bei Delbrück, „Übernahme fremder Schulden".

Auf dieser Äußerung Voets beruht der § 463 d. T. im Landrechte. Wie die Ges. Rev. Pens. XVI, S. 59 mitteilen*), griff Klein diese deutsche Praxis, die er für eine allgemeine ansah, auf und veranlaßte ihre Codifizierung. Es war ein glücklicher Griff. Daß diese Abänderung, oder besser Fortentwicklung, des römischen Rechtes, wie sie nachgewiesenermaßen auf einem praktisch richtigen Gedanken beruht, auch einem wirklichen Bedürfnisse entgegenkommt, zeigt am besten die Thatsache, daß sämmtliche neuere Gesetzbücher deutscher Zunge, mögen sie im übrigen mit dem Landrecht übereinstimmen oder nicht, eine dem genannten § 463 des Landrechts entsprechende Bestimmung aufgenommen haben. So das „Erneuerte Gemeine Land-Recht des Herzogthums Württemberg von 1610", Th. II, Tit. IX**):

> „Es ist aber dieser Kauff (einer Erbschaft) den Gläubigern und Schuldnern ohnnachtheilig: denn sie mögen nichts destoweniger sowol den Erben, als den Käufer ihrer habenden Forderung halber beklagen."

Baierisches Landrecht (Cod. Maxim.), Th. IV, Kap. 4, § 7:

> „. . . . es stehet auch nach heutigem Gebrauche den Creditoren, Häreditarien, Legatarien, Fideikommissarien frey, ob sie den Käufer oder Verkäufer der Erbschaft um ihre Forderungen belangen wollen. . . ."

Oester. bürgerl. Gesetzbuch, § 1282:

> „Die Erbschaftsgläubiger und Vermächtnisnehmer aber können sich ihrer Befriedigung wegen sowohl an den Käufer der Erbschaft als an den Erben selbst halten. . ."

Bürgerl. Gesetzbuch für d. K. Sachsen, § 2280:

> Rücksichtlich der Erbschaftsschulden, Vermächtnisse und Anwartschaften haftet der Erwerber, sowohl dem Veräußerer, als auch den Berechtigten gegenüber, nach den Vorschriften über die Schuldübernahme."

Entwurf e. bürgerl. Gesetzbuches f. d. K. Baiern. (München 1861.) Th. II, Buch II, Art. 350:

---

*) Siehe darüber Koch, „Allgem. Landrecht", Anm. zu § 465 d. T.

**) Dieser wie die folgenden Belege sind entnommen aus Gruchot, „Preuß. Erbrecht", I, S 270.

„Erbschaftsgläubiger, Vermächtnisnehmer und Schenknehmer von Todeswegen sind befugt, ihre Ansprüche entweder gegen den Erben oder gegen den Erbschaftskäufer geltend zu machen.“

Gesetzbuch f. d. Kanton Zürich v. J. 1887, § 1080:

„Wird über eine angefallene Erbschaft ein Auskaufsvertrag geschlossen, so ist der ausgekaufte Erbe zunächst als der eigentliche Erbe zu betrachten. Der auskaufende Miterbe muß zwar an Stelle des ausgekauften für die Erbschaftsschulden einstehen; die Erbschaftsgläubiger können sich aber in diesem Falle auch an den ausgekauften Erben halten.“

In den Erläuterungen von Bluntschli, IV, S. 194, heißt es:

„ . . . . . Gegenüber den Erbschaftsgläubigern kann sich der Verkäufer nicht seiner Verbindlichkeit entziehen, noch einen anderen Schuldner gegen ihren Willen an seine Stelle setzen; aber der Käufer ist hinwieder durch jene Übernahme gebunden, für den Verkäufer zu zahlen, und es ist daher einfacher, den Gläubigern auch eine directe Klage gegen ihn zuzugestehen, als dieselben anzuweisen, vorerst den eigentlichen Erben und mittelbar durch diesen den Käufer zu belangen.“

Wie dringend der Verkehr diese Rechtsbildung fordert, lehrt uns in interessanter Weise die französische Jurisprudenz. Der code civil nämlich hat in der Lehre vom Erbschaftskaufe (Art. 1696 bis 1699) eine entsprechende Anordnung nicht getroffen. Vielmehr sagt der Art. 1165 ausdrücklich für alle Verträge:

„Verträge sind nur unter den vertragenden Teilen von Wirksamkeit. Einem Dritten gereichen sie nicht zum Nachteile.“

Sie nützen einem Dritten nur in dem Falle des Art. 1121:

„So kann man auch zum besten eines Dritten etwas ausbedingen, insofern solches als Bedingung eines Versprechens geschieht, das man für sich selbst leistet, oder einer Schenkung, die man einem anderen macht.“

Art. 1121 aber paßt jedenfalls nicht auf den Erbschaftskauf. Eine fernere Ausnahme von der allgemeinen Regel des Art. 1165

wird nur in Art. 1166 für den Fall des Concurses gemacht. Sonach läßt der code die Klage der Erbschaftsgläubiger nur gegen den Erben zu.

Dennoch geben fast alle französischen Rechtslehrer den Erbschaftsgläubigern die Klage auch gegen den Käufer, meist — wie Thibaut*) und Marcadé**) — auf Grund einer fingierten Cession der Klage des Erben auf Schadloshaltung durch den Erbschaftskäufer, oder gar, wie Zachariae v. Lingenthal***), indem sie sich auf den Art. 1166 des code berufen, der doch eine Ausnahmestellung dieser Art ausdrücklich nur den Concursgläubigern einräumt. Es ist klar, daß dies dem Willen des Gesetzes Gewalt anthun heißt. Aber die Stärke des Bedürfnisses nach einer entsprechenden Fortbildung des Rechtes hat sich über alle Bedenken hinweggesetzt.

Dieser Erkenntnis verschließt sich auch der deutsche Entwurf nicht. Er bestimmt in § 497:

> „Wegen der im § 495 bezeichneten Ansprüche sind die Nachlaßgläubiger und sonstigen dritten Berechtigten von der Schließung des Kaufes an befugt, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des Verkäufers, ihre Rechte gegen den Käufer unmittelbar und selbst dann geltend zu machen, wenn dieselben dem Käufer bei der Schließung des Kaufes nicht bekannt waren. Eine zwischen Verkäufer und Käufer getroffene Vereinbarung, durch welche diese Haftung des Käufers gegenüber Dritten ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist nichtig."

Es beruht diese Bestimmung auf denselben Grundlagen wie die des § 319 des Entwurfes:

> „Übernimmt jemand durch Vertrag das ganze gegenwärtige Vermögen eines anderen, so haftet er den Gläubigern des letzteren von Schließung des Vertrages an für die zu dieser Zeit vorhandenen Schulden, jedoch nicht über den Wert des Activvermögens hinaus und unbeschadet der

---

*) Lehrbuch d. franz. Civilrechts, § 233.

**) Abriß d. franz. Civilrechts, Art. 1698.

***) Handbuch d. franz. Civilrechts, herausgegeben von Dreyer, Band II, S. 533.

Haftung des bisherigen Schuldners . . . . Eine Vereinbarung, durch welche die . . . . vorgeschriebene Haftung ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist nichtig."

Diese ausnahmsweise Herübernahme eines einzelnen Satzes des preußischen Landrechtes in den Entwurf, obwohl er im Übrigen die Grundlagen des Landrechtes verwirft, rechtfertigen die Motive*) durch die Erklärung, es neige die moderne Auffassung dahin, den Gläubigern eine directe Klage gegen den Übernehmer aus dem übernommenen Vermögen zu gewähren, welche Auffassung auch in der Spruchpraxis vielfach Eingang gefunden habe und einem wirklichen Verkehrsbedürfnisse entspreche.

Also, daß wenigstens in diesem Punkte das Landrecht das Richtige getroffen hat, wird zugegeben, wird nahezu einstimmig zugegeben und darf als ein fester Besitz neuerer Rechtsentwicklung angesehen werden.

Dann ist aber die Vermuthung unabweisbar, daß das praktisch Brauchbare sich auch „juristisch begründen" lassen wird und zwar nicht blos als ein äußeres Anhängsel, sondern als ein wirklich eingefügtes Glied in dem ganzen Aufbau unseres Rechtsinstitutes.

Zu dieser Untersuchung, zur Erörterung der theoretischen Bedeutung der durch das Landrecht geschaffenen Neuerung, wenden wir uns nunmehr. Haben die Verfasser des Landrechtes den Gedanken des § 463 d. T. weiterhin verwertet? Wie paßt derselbe sich dem übrigen Rechtssystem an? Es wird sich zeigen, daß die Beantwortung dieser Fragen keineswegs einen rein theoretischen oder didaktischen Wert hat, sondern daß von ihr außerdem die Entscheidung einer Anzahl vom Landrecht offen gelassener, wichtiger praktischer Fragen abhängt, vor allem die Frage nach dem Umfang der Haftung des Erbschaftskäufers.

Aus einer Äußerung der Motive, „es sei den Gläubigern eine directe Klage gegen den Übernehmer auf Bezahlung der Schulden aus dem übertragenen Vermögen zu gewähren", könnte man schließen, es solle auch der Erbschaftskäufer wie alle übrigen Erwerber

*) II, S. 151.

eines Inbegriffs nur so weit haften als das übernommene „Vermögen“ reicht. Indeß läßt die Unterordnung der Materie unter das Kapitel „Schuldübernahme“ erkennen, daß die Motive der herrschenden Meinung folgen, welche die Haftung des Erbschaftskäufers, wie sie das Landrecht und die neueren Gesetze schufen, als eine Folge der im Erbschaftskaufe enthaltenen Schuldübernahme ansieht. Diese Meinung*), die auch sonst in der Gesetzgebung**) Ausdruck gefunden hat, muß zu Irrtümern führen.

Der Begründer der Lehre von der Succession in die Schuld, Delbrück, in seiner bahnbrechenden Schrift „Die Übernahme fremder Schulden“, indem er den Conflict erkannte, in welchen die römische Theorie von der Unübertragbarkeit der Obligation mit den modernen Verkehrsbedürfnissen geraten war, glaubte, wie bekannt, in der älteren deutschen Praxis, insbesondere auch in der oben citierten Stelle von Voet eine bewußte Änderung des römischen Rechtes in der Richtung gefunden zu haben, daß das deutsche Recht die Übertragbarkeit nicht nur der Forderungen, sondern auch der Schulden anerkenne.

Die neuere Rechtswissenschaft hat sich der Delbrück'schen Lehre bemächtigt, hat zwar ihre theoretische Begründung verworfen, die Ansicht, daß Schulden wie Forderungen übertragbar seien, aber aufrecht erhalten und man kann sagen, daß es herrschende Lehre sei:

„Durch Vertrag zwischen dem Schuldner und einem Dritten, welcher darauf abzielt, letzteren an Stelle des ersteren in die Obligation einrücken zu lassen, erwächst dem Gläubiger gegen den Dritten (den Übernehmer) die directe Klage aus der Obligation.“

Eine derartige Schuldübernahme soll auch der Erbschaftskauf stillschweigend in sich bergen und das Landrecht soll durch Auffinden dieses verborgenen Schatzes zur Aufstellung des § 463 gekommen sein. Da muß es doch auffallen, daß ein so neuer und bahnbrechender Gedanke von den Verfassern des Landrechtes eben nur beim Erbschaftskauf benutzt sein sollte. Denn daß das Landrecht ein allgemeines „Recht der Schuldübernahme“ nicht kennt, ist zweifel-

---

*) Sie ist u. a. vertreten bei Gruchot, a. a. O., S. 272; Förster-Eccius, I, § 102, S. 686; Dernburg, IV, § 277; Unger, § 49, S. 222.

**) So im Bürgerl. Gesetzbuch für d. K. Sachsen (§ 2280) und in den Motiven zum Entwurfe eines bürgerl. Gesetzbuches für das K. Baiern zu Art. 350 d, Th. II, Buch II.

los*). Die Bestimmung des § 463 d. T. ist eine völlig singuläre und beruht, wie schon hervorgehoben, lediglich auf einer Überschätzung der Ausdehnung des von Voet dargestellten Gewohnheitsrechtes.

Den Verfassern des Landrechtes hat aber auch der Gedanke an eine stillschweigende Schuldübernahme völlig fern gelegen. Denn eine stillschweigende, also auf den Willen der Contrahenten zurückzuführende Übernahme, müßte auch einen ausdrücklich geäußerten entgegengesetzten Willen gelten lassen. So ist es aber nicht; der Erbschaftskäufer des Landrechtes haftet kraft des Gesetzes oder kraft seines Besitzes den Erbschaftsgläubigern, ähnlich wie der Pfandbesitzer dem Pfandgläubiger haftet.

Zwar Delbrück**) lehrt: „Es giebt Rechtsgeschäfte, welche die Übernahme gewisser Schulden von selbst mit sich bringen und bei denen daher der Wille der Contrahenten, wenn nicht ein anderes ausdrücklich verabredet worden, stets in diesem Sinne ausgelegt wird. Es sind dies diejenigen Geschäfte, welche auf Übertragung eines ganzen Vermögens oder einer Erbschaft unter Lebenden gerichtet sind, . . . Daß nun die Schulden auf den Übernehmer mit übergehen, ist die einfache Folge davon, daß sie Bestandteile des Vermögens sind, das übertragen ist, es bedarf daher in Ansehung der Schulden gar keiner besonderen Willenserklärung, ebensowenig wie es in Ansehung einzelner zur Masse gehöriger Sachen einer besonderen Erklärung bedarf."

Also „wenn nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart worden" bringt der Erbschaftskauf die Schuldübernahme mit sich. Und in der That kann man auch nur in diesem Falle von einer „stillschweigenden Schuldübernahme" reden.

Aber das Landrecht sagt anders: „Es steht den Erbschaftsgläubigern frei, sich ihrer Befriedigung halber an den Käufer der Erbschaft oder an den Erben selbst zu halten." Ist das eine dispositive oder ist es nicht vielmehr eine zwingende Norm? Hieße es nicht den Wert des § 463 d. T. wieder vernichten, wenn man den Contrahenten gestatten wollte, durch eine separate Clausel die Haftung des Erbschaftskäufers für die Erbschaftsschulden auszuschließen?

---

*) Förster-Eccius a. a. O., IV, S. 686.

**) a. a. O. S. 37.

Mit Recht sagen die Motive zum deutschen Entwurf*): „Diese Haftung kann überhaupt durch Vereinbarung der Parteien nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden, was zur Erreichung des mit Aufstellung der gesetzlichen Schuldenhaftung verfolgten Zweckes unumgänglich notwendig ist."

Dieser Zweck ist eben ein ganz anderer als der, welchen die Schuldübernahme verfolgt. Letztere ist dem Interesse der Schuldner entsprungen. Sie soll der Erleichterung des Verkehrs dienen. Der Erbschaftskäufer aber haftet im Interesse der Gläubiger, zur Sicherung des Verkehrs. Der Erbschaftskäufer haftet nicht als Schuldübernehmer, sondern „weil die Mittel der Befriedigung auf ihn übergegangen sind" — wie Förster-Eccius treffend bemerken**) —; er haftet als Besitzer der Erbschaft.

Wir brauchen, um diesen Gedanken zu begründen, nicht auf die Birkmeyer'sche***) Theorie einzugehen, wonach überhaupt die Schulden nicht „im", sondern „am" Vermögen des Schuldners sich befinden sollen — vielmehr ist es für die deutsche, vor allem unsere heutige Auffassung, eine durchaus gangbare Vorstellung, daß die Schuld eine Qualität desjenigen Wertobjectes sei, welches zu ihrer Befriedigung dienen soll oder wie das Landrecht (§ 36 I, 2) sagt: „An den Befugnissen und Lasten eines Inbegriffs nehmen alle einzelnen darunter begriffene, oder demselben in der Folge anwachsende oder einverleibte Stücke Teil." Es ist derselbe Gedanke, der auf das Recht zur Sache geführt hat, derselbe, welcher die Rente, die Grundschuld schuf, derselbe endlich, welcher uns den Benefizialerben, nicht den persönlich und unbeschränkt haftenden Erben als die gesetzliche Regel erscheinen läßt.

Sehr treffend sagt Eck†), es erscheine uns, zumal nach Wegfall der Personalhaft, das Vermögen des Schuldners als das Hauptshaftungsobjekt; wir vermöchten uns sehr wohl die Schulden des Nachlasses als auf ihm ruhende Lasten zu denken, und es sei kein

*) a. a. O. S. 152.

**) a. a. O. IV, S. 622.

***) Birkmeyer, Das Vermögen im juristischen Sinne. 1879.

†) „Die Stellung des Erben, dessen Rechte und Verpflichtungen in dem Entwurfe eines B. G. f. d. D. R." (in Bekkers und Försters Beiträgen zur Erläuterung und Beurteilung des Entwurfs B. G., Heft XVI).

rechter Grund zu ersehen, weshalb der Erbe „an sich" gehalten sein solle, die Schulden des Erblassers zu bezahlen. — Um wieviel mehr muß das für den Erbschaftskäufer gelten.

Mit Bezug auf den Erbschaftskäufer des Landrechtes hat es zuerst Koch*) ausgesprochen: „Der Käufer wird nicht persönlich Schuldner der Gläubiger; er haftet nur als Besitzer der Erbschaft; denn Activ- wie Passivschulden gehen als obligationes rei mit dem Inbegriff über." Daß Koch durch einen ähnlichen Gedankengang wie Eck zu seiner Ansicht gekommen ist, zeigt der von ihm aufgestellte Vergleich zwischen der Haftung der Erbschaft für die Erbschaftsschulden und dem Separationsrechte der Nachlaßgläubiger.

Und Koch steht nicht allein. Zwei eifrige Vertreter der allgemeinen Lehre von der Schuldübernahme stehen für diesen speziellen Fall, den Erbschaftskauf, auf Kochs Seite und bekämpfen von da aus die Ansicht, daß die Haftung des Erbschaftskäufers auf der Schuldübernahme beruhe: Gürgens**) und Hinrichs***).

Wir möchten an dieser Stelle einem Einwande begegnen, den Gruchot†) gegen Koch aus dem Landrechte selbst zu entnehmen sucht. Aus der Bestimmung des § 465 d. T., wonach bei Anstellung der Klagen gegen den Käufer zur Erhaltung des Rückgriffes gegen den Verkäufer die Gläubiger diesem ihren Vorbehalt förmlich kundgeben müssen, glaubt Gruchot folgern zu dürfen, daß die Absicht des Landrechtes in erster Linie dahin gehe, den Erben zu liberieren dadurch, daß den Gläubigern die directe Klage gegen den Käufer gewährt werde. Umgekehrt meinen wir: Daraus, daß überhaupt den Gläubigern der Rückgriff auf den Erben auch nach Anstellung der Klage gegen den Käufer ermöglicht ist, geht hervor, daß das Landrecht die Haftung des Erbschaftskäufers nicht als die prinzipale, sondern als die sekundäre ansah, so daß der Gläubiger, wenn er vom Käufer nicht befriedigt wurde, auf den Hauptschuldner wieder zurück-

---

*) Commentar zu § 462 d. T. Ebenso im „Recht der Forderungen", III, S. 817.

**) „Die Singularsuccession in die Schuld", Jherings Jahrbücher, Bd. VIII.

***) „Über den Verkehr mit Schulden" in der allgem. Monatsschrift für Wissenschaft und Litteratur. 1853.

†) a. a. O. S. 274.

gehen konnte in derselben Weise, als wenn er aus einem Pfande nicht befriedigt worden wäre.

Es ist interessant zu sehen, welche Anschauungen die preußischen Juristen, ehe Delbrück durch seine Schrift einen allgemeinen Umschwung herbeiführte, auf einem dem Erbschaftskauf eng verwandten Gebiete zur Geltung brachten. Ein Beschluß der preußischen Gesetzkommission vom 11. Januar 1796 spricht aus, daß derjenige, welcher ein ganzes Vermögen durch einen Vitalitien- oder Alimentenvertrag übertragen erhalten habe, auch für die vorher contrahierten Schulden des Übertragenden, „soweit das Vermögen reicht", haften müsse*). Daß jedenfalls diese Haftung nicht auf der Schuldübernahme beruhen kann, sondern einen pfandähnlichen Charakter trägt, liegt auf der Hand.

Die Gesetzrevisoren**) aber hielten hinsichtlich der Haftung des Erbschaftskäufers diese selbe Beschränkung auf die Activa des übertragenen Vermögens für gültigen Rechtens!

Dies führt uns auf die wichtigste praktische Seite der ganzen Frage.

Eine notwendige Folge unserer Anschauung ist, daß wir die Klage gegen den Erbschaftskäufer grundsätzlich nur in Höhe der Erbschaftsmasse für begründet halten, jedoch muß dem Käufer als dem Vertreter der Erbschaftsmasse die Pflicht zur Errichtung eines Inventars unter denselben Bedingungen und mit denselben Folgen auferlegt werden, wie sie dem Erben obliegt.

Das Landrecht selbst sagt über diese Frage nichts. Wir müssen sie aus der Stellung des Käufers und dem Geiste des Landrechtes heraus zu beantworten suchen.

Der Erbschaftskäufer haftet nicht als Schuldübernehmer, sondern als Besitzer der Erbschaft den Gläubigern. Es ist deshalb richtig, wenn Koch***) sagt:

> „Hätte der Verkäufer die Erbschaft selbst ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat (richtiger: unter Verzicht auf die

*) D. Nähere b. R. O. H. G. III, 76.

**) Pens. XVI, 57.

***) Commentar zu § 463 d. T.

Rechtswohlthat) angetreten, so würde er dadurch den Käufer nicht zum persönlichen Schuldner der Gläubiger machen. Selbst das in dem Kaufkontrakte gegebene Versprechen des Käufers, für die Schulden persönlich zu haften, würde nur dem Verkäufer gegenüber eine Verbindlichkeit begründen."

Aber Koch geht zu weit, wenn er von einem Inventar des Erbschaftskäufers schlechthin absieht. Dies wird eine kurze Würdigung des landrechtlichen Inventarrechtes leicht ergeben.

Die Stellung des Erben zu den Erbschaftsschulden ist im Landrechte eine andere wie im gemeinen Rechte. Der römische Erbe haftet unbeschränkt, sofern er sich nicht das beneficium inventarii „aneignet", der landrechtliche Erbe haftet nur mit der Erbschaftsmasse, sofern er nicht erklärt, persönlich haften zu wollen. Dies ist der klare Sinn des § 414 L.-R. I, Tit. 9. Wir stimmen deshalb im Gegensatz zu der zur Zeit noch herrschenden Meinung Dernburg*) zu, wenn er lehrt, daß das Landrecht „trotz der romanistischen Einkleidung seiner Sätze" sich auf die deutschrechtliche Auffassung gründe, wonach der Erbe prinzipiell nur mit der Erbschaft haftet und nur durch ausdrückliche Erklärung eines dahin zielenden Willens oder Mißachtung der ihm aus praktischen Gründen auferlegten Inventarpflicht seine unbeschränkte Haftung herbeiführt. Denn in Wahrheit ist das beneficium inventarii des Landrechtes eine Inventarpflicht. Die ratio legis des Landrechtes ist offenbar nicht die, den Erben durch die justinianische Wohlthat des Inventars zur Antretung zu veranlassen — bedarf es doch nach unserem Gesetze keiner Antretung der Erbschaft —; sondern das Inventar soll die Regulierung der Erbschaftsschulden den Parteien wie dem Richter erleichtern.

Haftet also schon der Erbe grundsätzlich nur mit den Erbschaftsstücken, so wird man dies unbedenklich auch für den Erbschaftskäufer, der nach der activen Seite wie der Erbe dasteht, ohne Weiteres annehmen dürfen. Aber dieselben Gründe, welche dahin drängten, dem Erben die Pflicht zur Errichtung eines Inventars aufzuerlegen, mußten auch zur Inventarpflicht des Erbschaftskäufers führen. Da der Käufer als Besitzer der Erbschaft haftet, so haftet er nur mit den Nachlaßstücken, wie dies auch das preußische Recht, der gemein-

*) a. a. O. S. 610.

rechtlichen Entwicklung folgend, für den Inventarerben festgesetzt hat. Nach A. L.-R., A. G.-O. und der Executionsordnung von 1834 war es Sache des Gläubigers, Stücke nachzuweisen, in welche die Execution vollstreckt werden konnte*). Wie soll ein Gläubiger dem genügen können, wenn er nicht ein Inventar in Händen hat? Daher kann das Landrecht nur gewollt haben, daß auch der Erbschaftskäufer ein Inventar errichte, in derselben Frist und unter denselben Folgen der Nichterrichtung wie dies für den Erben gilt.

Aber das Inventar des Käufers muß unabhängig sein von dem des Erben. Nicht so, daß die frist- und formgerechte Errichtung eines Inventars seitens des Erben oder des Käufers nicht auch den anderen Teil befreite. Denn dem Zwecke des Gesetzes ist genügt, sobald der Gläubiger überhaupt ein Inventar in Händen hat, und es wäre Chikane, wenn er sich noch ein zweites erzwingen wollte. Wohl aber so, daß jeder der beiden, Erbe und Käufer, das (eine) Inventar auf Verlangen eidlich bestärken muß, wenn er die beschränkte Haftung für sich in Anspruch nimmt.

Wie aber, wenn der Erbe dem Erbschaftskäufer dolos verschwieg, daß er deshalb kein Inventar errichtet habe, weil er den Gläubigern gegenüber auf die „Rechtswohlthat" ausdrücklich verzichtet hatte? (Das Versprechen fernerer Creditgewährung wird nicht eben selten zu diesem Verzicht veranlassen.) Tritt der Käufer auch hinsichtlich des Inventars nur in die Stellung des Erben, so ist die notwendige Folge, daß in solchem Falle dem Käufer eine unbeschränkte Haftung hinterlistig angehängt wird. Gruchot**) meint freilich: „Gleichwohl wird auch in diesem Falle die Beschränkung der Haftpflicht des Käufers auf den Bestand des Nachlasses anzunehmen sein, wenn derselbe in dem Kaufvertrage die Erbschaftsschulden nur mit einer solchen ausdrücklichen Beschränkung übernommen hat. Denn

---

*) Siehe darüber Gruchot, Beitr. I, S. 181 ff.; R. G. Bd. VIII, S. 269. „Dies gilt der Sache nach noch jetzt, aber die R. C. P. O. hat die Beweislast umgedreht. Die Vollstreckung (sowohl die durch Pfändung als die durch Eintragung) geht jetzt in das ganze Vermögen des Erben, muß aber auf Einwendung (im Wege der Klage geltend zu machen) auf die vom Erben nachzuweisenden Nachlaßbestände beschränkt werden. Vgl. R. G. E. 8, 268." So Ziebarth, Erbrecht (Heft).

**) a. a. O. S. 272, Anm. 1.

die von den Erbschaftskäufern und Legatarien geltend zu machenden Ansprüche können sich immer nur auf die in dem Erbschaftskaufe enthaltene Schuldübernahme stützen und daher niemals über den Inhalt der letzteren hinausgehen." Aber das können wir nicht zugeben. Wir vermögen nicht einzusehen, warum man, wenn man dem Erbschaftskäufer gestatten will, seine Haftung gegen die Erbschaftsgläubiger in dieser Weise einzuschränken, dem Käufer nicht überhaupt das Recht zugesteht, seine Haftung nach außen gänzlich auszuschließen. Oder weshalb vermutet man nicht ein für allemal den Willen der Parteien dahin, daß der Erbschaftskäufer nur mit der Erbschaft haften wolle? Denn daß dem Käufer nichts an seiner persönlichen Haftung gelegen ist, darf wohl ohne weiteres angenommen werden.

Wir halten dafür, daß die Haftung des Erbschaftskäufers, als hervorgerufen durch den Eintritt in einen Zustand, nicht in die Obligation des Erben, auch einen selbständigen Charakter tragen muß, und deshalb die Pflicht des Käufers zur Inventarerrichtung durch Verträge zwischen Erben und Gläubigern weder vermehrt noch vermindert werden kann.

Demnach kommen wir zu folgenden Sätzen für das Inventar-Recht:

Der Erbschaftskäufer hat nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 413—456 des Tit. IX ein Inventar zu errichten, sofern nicht ein solches bereits vorhanden ist.

Die Errichtung eines ordnungsmäßigen Inventars durch den Erbschaftskäufer hat für alle Teile dieselbe Wirkung wie die Errichtung eines solchen durch den Erben.

Wir haben diese Sätze gewonnen nicht aus der Ansicht, daß der Erbschaftskäufer in die persönliche Schuldnerstellung des Erben eintrete, sondern aus der Überzeugung, daß die Stellung des Erbschaftskäufers nach außen hin ihren Charakter erhält durch den Erbschaftsbesitz.

Eine eigentümliche Stellung nimmt der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches in dieser Frage ein. Er läßt als allgemeine Regel jeden, der ein ganzes Vermögen durch Vertrag unter Lebenden übernimmt, von der Zeit des Abschlusses des Vertrages an für die

zu dieser Zeit vorhandenen Schulden, jedoch nicht über den Wert des Activvermögens hinaus, direct und persönlich haften. Der Erbschaftskäufer aber soll unbeschränkt haften! Seine Sicherung gegen eine zu weit gehende Haftung „kann zweckmäßig nur in der Benutzung des Inventarrechtes des Erben für den Erbschaftskäufer gefunden werden“.

Als Grund dieser für den Erbschaftskauf festgesetzten Ausnahme geben die Motive an, es sei jede auf ein gewisses Quantum beschränkte Haftung gegenüber einer größeren oder geringeren Zahl von Berechtigten an sich wegen der damit notwendig verbundenen Verwicklungen und Weiterungen zu vermeiden, wenn nicht die Beschränkung durch besondere Gründe geboten sei.

Es bleibt aber unfindbar, warum die Beschränkung für alle Fälle der Übertragung eines Vermögens durch „besondere Gründe geboten“ sein soll, nur für den Erbschaftskauf nicht.

Vielmehr erblicken wir in dem Entwurf selbst, trotz dieses Ausspruches der Motive, einen weiteren Beweis dafür, daß es das Naturgemäße ist, für die Schulden eines übertragenen Vermögens nur dieses Vermögen selbst haften zu lassen.

Sehr einfach erledigen sich bei Annahme unserer Ansicht zwei weitere Fragen, welche die Stellung des Erbschaftskäufers gegenüber den Gläubigern und Legataren betreffen. Diese Fragen, an deren Beantwortung die Vertreter der Schuldübernahme-Theorie scheiterten und scheitern mußten, lauten: 1. Welche Wirkung äußert der vom Erbschaftskäufer vorgenommene weitere Verkauf der Erbschaft auf seine Stellung zu Nachlaßgläubigern und Legataren? 2. Wird der Erbschaftskäufer durch die infolge freier Vereinbarung erfolgte Wiederaufhebung des Kaufes dem Angriff der Nachlaßgläubiger wieder entzogen? Ist der Erbschaftskäufer Schuldübernehmer im Sinne der herrschenden Meinung, rückt er durch den Erbschaftskauf in die Erbschaftsschulden als solche ein, so muß man notwendig die beiden Fragen zu Ungunsten des ersten Käufers beantworten. Nach einmal geschlossenem Kaufe darf eine Änderung des zwischen Erbschaftskäufer und Gläubiger geschaffenen Verhältnisses durch Vereinbarung

zwischen Käufer und Verkäufer dann nicht mehr herbeigeführt werden*). Es ist nicht einzusehen, wie man den Satz begründen wollte, daß eine persönliche Haftung von dem Haftenden einseitig sollte aufgehoben werden können. Dennoch ist dies versucht worden; so von Gürgens, der wenigstens anerkennt, daß seine Ansicht „eine Durchbrechung der starren Rechtsconsequenz" bedeute, und von Gruchot. Wir erblicken darin nur ein Zeichen dafür, daß diese Juristen den Vordersatz falsch construiert haben. Denn in der That: Wollte man den Erbschaftskäufer nach erfolgter Aufhebung des Kaufes oder nach Wiederverkauf der Erbschaft in seinem Verhältnis zu den Nachlaßgläubigern festhalten, so würde das zu ganz unerträglichen Resultaten führen. Man denke nur, daß einer der in den §§ 492—494 d. T. vorgeschriebenen Fälle vorliegt, und der Käufer, um nicht Schaden zu erleiden, von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Soll er den Gläubigern weiter haften? Oder man denke den Fall, daß eine Erbschaft durch eine Reihe von Händen geht; es ständen dann schließlich den Gläubigern eine Fülle von Schuldnern gegenüber, deren jeder gewärtig sein müßte, plötzlich von einem Gläubiger belangt zu werden, und von denen jeder gegen seinen Vordermann Regreß zu nehmen hätte. Eine unzweckmäßigere Gestaltung kann nicht erdacht werden; ein wahrer Rattenkönig von Prozessen würde die Folge sein. Und dabei ist man einstimmig in der Behauptung, daß es zur Erleichterung des Verkehrs dienen soll, wenn man dem Gläubiger gestattet, sich direct an den Erbschaftskäufer zu halten!

Viel einfacher lösen sich diese Fragen, wenn, wie wir behaupten, der Erbschaftskäufer nur als Besitzer der Erbschaft haftet, denn: ist er nicht mehr Besitzer derselben, so hat damit seine Haftung ein Ende.

Es erübrigt, mit einigen Worten auf den Zusammenhang der Schuldenhaftung des Erbschaftskäufers und der dinglichen Wirkung des Kaufes zurück zu kommen. Wir meinen, daß die letztere eine

*) Derselben Ansicht Regelsberger, „Über Verträge zu Gunsten Dritter. II. Die privative Schuldübernahme", im Civ. Archiv, Bd. 67, S. 24 ff. Die Delbrück'sche Theorie, welche die Schuld als Sache auffaßte, und deshalb in unserer Frage zu einem anderen Ergebnisse kommen mußte, ist allgemein aufgegeben.



notwendige Folge der ersteren sei. Es kann nur zu Verwicklungen führen, wenn der Käufer den Gläubigern haftet, ohne doch zugleich die Mittel zur Befriedigung derselben in die Hände zu bekommen. Und vollends, wenn man mit uns annimmt, daß der Käufer überhaupt nur als Besitzer der Erbschaft hafte, so kann diese Haftung erst in dem Augenblick entstehen, wo der Käufer die Erbschaft in die Hände bekommt. Deshalb mußte das Gesetz beide Momente miteinander verknüpfen. Nur möchten wir noch eins hervorheben:

Es war u. E. ein Fehler, daß das Gesetz vom 17. Juli 1845 die Formvorschrift des § 473 d. T. aufhob und den Erbschaftskauf den anderen Verträgen gleichstellte. Für Geschäfte von solcher Tragweite, wie es dieses ist, sind strenge Formvorschriften eine Notwendigkeit, wenn leichtfertiges Contrahieren und weitläufige Prozesse vermieden werden sollen.

Daß der deutsche Entwurf in der Lehre vom Übergang des Eigentums an Sachen und Rechten beim Erbschaftskauf dem Landrecht nicht folgt, sondern (§ 489) das römische Recht pure wiedergiebt, wurde bereits gesagt. Die Motive geben keinen Grund an. Sie sagen nur, es sei dadurch der Gedanke einer Universalsuccession besonders negiert. Also die Furcht vor der unjuristischen Universalsuccession ist das eigentlich treibende Motiv gewesen. Wir glauben aber nachgewiesen zu haben und wiederholen es: Die dingliche Wirkung des Erbschaftskaufes ist zwar ein Moment der Universalsuccession, aber eine Universalsuccession ruft sie allein nicht hervor.

Einige Bemerkungen de lege ferenda mögen den Schluß bilden.

Daß der Erbschaftskauf des preußischen Rechtes im Ganzen dem des römischen Rechtes vorzuziehen sei, daß er insbesondere dem Inventarrecht besser, ja einzig und allein entspricht, während das römische Recht auf diese fundamentale Neuerung Justinians und ihre tiefgreifende Weiterbildung in der deutschen (auch außerdeutschen) Praxis niemals zugeschnitten worden ist, glauben wir nachgewiesen zu haben. So muß uns denn die vom Entwurf angestrebte Wiederherstellung des römischen Rechtes als ein Fehler erscheinen.

Es ist aber die Frage nicht abzuweisen, ob überhaupt der von den Motiven des Entwurfes verpönte Gedanke, den Erbschaftskäufer ganz in die Erbenstellung einrücken zu lassen, theoretisch und praktisch so sehr verwerflich ist. Scheuten sich schon die Römer nicht, den Anforderungen des Lebens zuliebe die Grundprinzipien ihres Rechtes aufzugeben und trotz dem Satze: „semel heres — semper heres“ den Käufer einer dem Fiskus angefallenen Erbschaft zum Universalsuccessor des Erblassers zu machen — was sollte uns abhalten, ihnen nachzuthun, wenn der Rechtsverkehr es begehrt? Sollen wir römischer sein als die Römer? Man mag einwenden, daß der Fiskus überall nicht Erbe wurde, sondern nur eine in vermögensrechtlicher Hinsicht der Erbenstellung gleiche Position erhielt. Dann berücksichtige man aber auch den gewaltigen Unterschied in der Stellung des römischen und der des preußischen, des modernen Erben. Dort die „römische Unsterblichkeit“, die „Fortsetzung der Persönlichkeit des Verstorbenen“, der „honor institutionis“ — hier lediglich die Übertragung eines Vermögens, einer toten Masse, die für die Schulden haftet, soweit sie reicht, und die der Erbe zu verwalten hat. Der Erbe wird nicht mehr „Selbstschuldner“, sondern „Erfüllungsgarant“ der Gläubiger. Er erwirbt nicht mehr durch Antretung, sondern durch Anfall, man kann also nicht mehr davon reden, daß er mit den Erbschaftsgläubigern „quasi“ contrahiert habe und sich deshalb einseitig der übernommenen Verpflichtung nicht

mehr entziehen könne. Es giebt überhaupt niemals theoretische Bedenken, die uns abhalten könnten, das Notwendige, das den Bedürfnissen Entsprechende zu thun.

Aber würde es nicht eine materielle Schädigung der Gläubiger bedeuten, wenn man dem Erben gestattete, durch den Verkauf der Erbschaft deren Schulden von sich abzuwälzen? Dieses Bedenken erscheint leicht gewichtiger als es ist. Man muß nur zunächst an den ehrlichen Geschäftsverkehr denken. Überträgt der Erbe ehrlich alles, was zum Nachlaß gehört, dem Käufer, so ist die Lage der Gläubiger nicht wesentlich verändert. Auch der Erbe war ihnen ein homo novus, auch durch den Tod kann an Stelle eines solventen Schuldners ein völlig insolventer getreten sein. Schuldner im vollen Sinne ist nach unserer Auffassung des Inventarrechts der Erbe überhaupt nicht geworden. Jede Unehrlichkeit aber, überhaupt jede Verschuldung macht ihn natürlich zum echten Schuldner und daran soll kein Verkauf etwas ändern. Die Sicherungsmittel der Gläubiger bleiben in allen Fällen dieselben: Beschlagnahme des Nachlasses (missio in bona) aus den gesetzlichen Gründen und schließlich der Nachlaßkonkurs. Trifft man also Fürsorge, daß ihnen diese Mittel leicht zugänglich bleiben, etwa dadurch, daß man die Befreiung des Erben abhängig macht von einer Anzeige an die Gläubiger, und dem Ablauf einer Frist nach dieser Anzeige, so erhalten die Gläubiger Zeit und Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen und jeder Beschwerdegrund für die Gläubiger wird hinfällig.

Daß die Erhebung des Erbschaftskaufes zu voller Universalsuccession (mit Befreiung des verkaufenden Erben) eine bedeutende Vereinfachung der gesetzlichen Bestimmungen herbeiführen würde, wird kaum bezweifelt werden.

Da wir jeden, der eine Änderung der Gesetzgebung herbeiführen will, für verpflichtet halten, seine Gedanken in bestimmter Wortfassung hinzustellen, so wollen wir uns dieser Pflicht nicht entziehen, so unvollkommen der Versuch eines Ungeübten ausfallen mag. Wir würden sagen:

§ 1.

Durch den Erbschaftskauf erhält der Käufer die Rechtsstellung des verkaufenden Erben. Hat der Erbe ein Inventar nicht errichtet, so ist der Käufer bei Meidung unbeschränkter Haftung für die Erb-

schaftsschulden verpflichtet, ein solches binnen . . . . . bei Gerichte einzureichen.

§ 2.

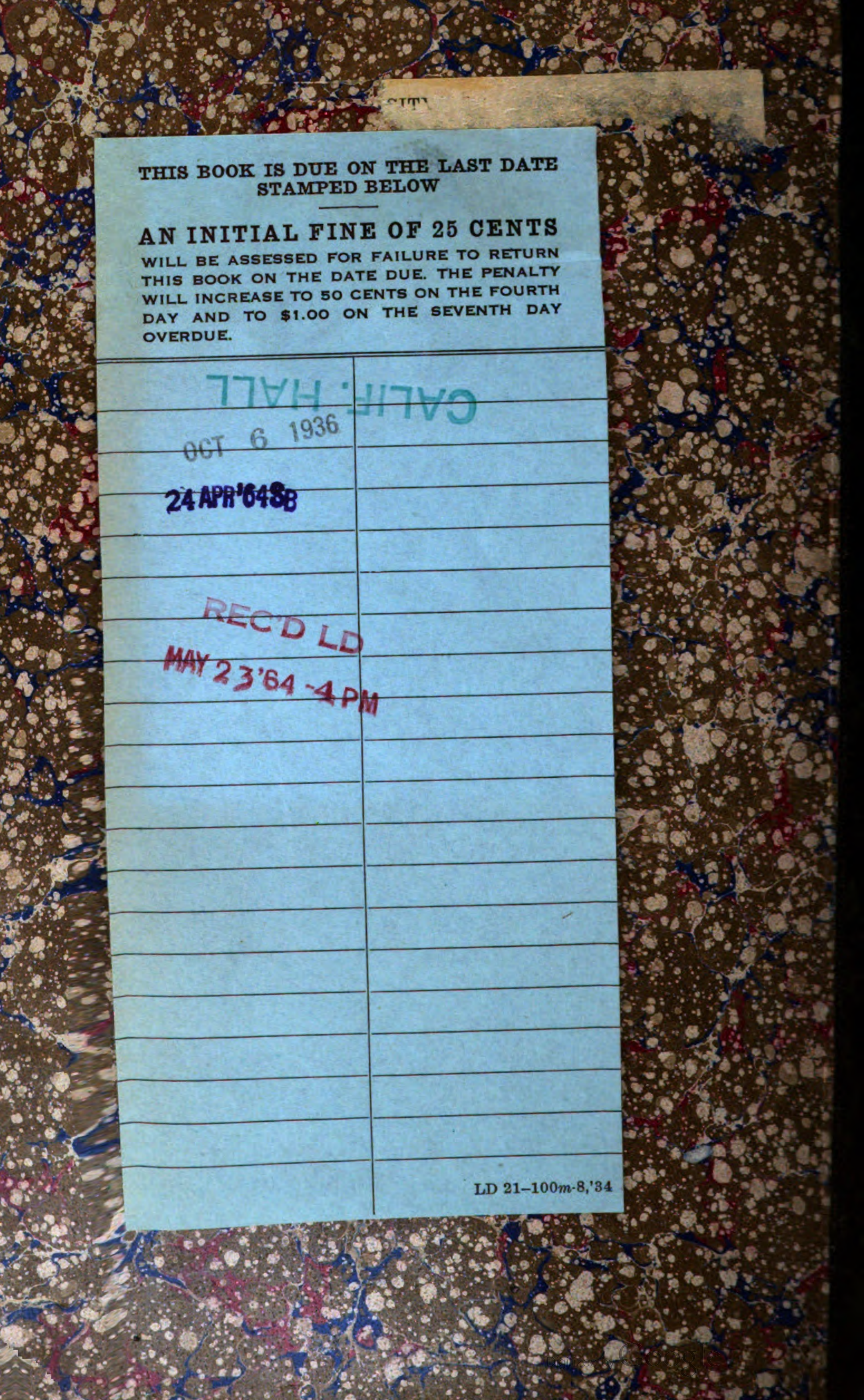
Das Verhältnis des Käufers zu den Schuldnern der Erbschaft richtet sich nach den Regeln von der Cession, sein Verhältnis zu den Gläubigern und sonstigen Forderungsberechtigen nach den Regeln von der Erbenhaftung.

§ 3.

Der abtretende Erbe ist von jeder ferneren Haftung frei, wenn er den Erbschaftsgläubigern und sonstigen Forderungsberechtigten die erfolgte Abtretung unverzüglich angezeigt hat und seit dieser Anzeige . . . Monate vergangen sind, ohne daß er gerichtlich als weiter haftbar in Anspruch genommen worden ist. Die Anzeige ist jedem Gläubiger besonders zu machen, den unbekannten oder abwesenden durch Eingabe an das Nachlaßgericht, das nach seinem Ermessen für eine geeignete Bekanntmachung sorgt.

§ 4.

Keine Befreiung des Erben tritt ein, wenn er Teile des Nachlasses, mit oder ohne Vorwissen des Käufers, zurückbehält, vielmehr bleibt der Erbe auf Höhe des Wertes solcher Stücke persönlich haftbar.


THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW
AN INITIAL FINE OF 25 CENTS
WILL BE ASSESSED FOR FAILURE TO RETURN
THIS BOOK ON THE DATE DUE. THE PENALTY
WILL INCREASE TO 50 CENTS ON THE FOURTH
DAY AND TO $1.00 ON THE SEVENTH DAY
OVERDUE.
CALIF. HALL
OCT 6 1936
24 APR'64 8B
REC'D LD
MAY 23'64 -4 PM
LD 21-100m-8,'34